

13SN-178ME



An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

per e-mail an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 14. September 2004

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das
Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden soll
GZ. 23 3700/28-III/5/04**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes eines Bundesgesetzes und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches

Der vorliegende Begutachtungsentwurf setzt die Pensionskassenrichtlinie nur sehr restriktiv um. Insbesondere wird die Option, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf Lebensversicherungsgesellschaften anzuwenden, nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der relevanten Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), fehlt.

Dies würde dazu führen, dass Lebensversicherungsunternehmen aus anderen Ländern der EU im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Produkte der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich anbieten dürften, die nationalen Lebensversicherungsgesellschaften hingegen davon ausgeschlossen sind. Österreichische Versicherungen wären daher gezwungen, diese Produkte über ihre ausländischen Tochterunternehmen in Österreich zu vertreiben. Das Ergebnis wäre ein Kapitalabfluss aus Österreich ins benachbarte Ausland, da die Prämien an diese Gesellschaften zu entrichten wären, ebenso die Schaffung damit verbundener Arbeitsplätze im Ausland. Eine solche Wettbewerbsverzerrung und bevorzugte Behandlung ausländischer Anbieter gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen kann nicht im Sinn der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere des Kapitalmarktes und des Standortes Österreich sein.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe © UNICE

Wir ersuchen daher im Interesse auch von Mitgliedern der Industriellenvereinigung dringend, bei der Umsetzung der Richtlinie von der eingeräumten Option Gebrauch zu machen.

Analog zu den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen müssten auch die steuerlichen Bestimmungen für die Beitragsphase und die Leistungsphase analog den Pensionskassenregelungen gefasst werden.

II. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Detail

Zu Artikel I (Änderung des Pensionskassengesetzes)

Zu § 2 Abs. 1 (Verzichtsoption auf Mindestertrag):

Bei der Option auf vertraglichen Verzicht auf den Mindestertrag sollte gesetzlich sichergestellt sein, dass bei Ausnützung der Option auch Leistungsberechtigte und beitragsfreigestellte Anwartschaften von einer allfälligen Vertragsänderung erfasst werden können.

§ 7 Abs. 5 (Mindestertragsrücklage):

Die vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Dotierung der Mindestertragsrücklage von 0,3 % auf 0,75 % des Bezugswertes ist abzulehnen. Die Bindung von Vermögen in der Mindestertragsrücklage ist abzulehnen, noch dazu, wenn die Finanzierung zu Lasten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bzw. der Arbeitgeber aus dem Veranlagungsergebnis durch erhöhte Verwaltungskosten erfolgt, wie das Jahr 2003 zeigt.

Es sollte vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung für den Mindestertrag auch innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) vorgesorgt werden kann. Dies hätte insbesondere dann zu gelten, wenn die Mindestertragsrücklage seitens der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bzw. Arbeitgeber finanziert wurde. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung können die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht optimal wahrgenommen werden. Bei Bildung der Mindestertragsrücklage in der VRG hingegen bleiben nicht nur die finanziellen Mittel sondern auch die daraus erwirtschafteten Zinsen dem Berechtigten erhalten. Weiters kann der Anfall der Körperschaftsteuer vermieden werden, wodurch in Summe für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten höhere Pensionsleistungen ermöglicht werden. Bei der derzeitigen bzw. vorgeschlagenen Regelung, dass bei Austritt (Wechsel) der Pensionskasse die anteilige Mindestertragsrücklage dem Berechtigten nicht mitgegeben werden kann und ein verkürzter Unverfallbarkeitsbetrag zur Auszahlung gelangt, werden die Berechtigten benachteiligt. Wir regen an, die Mindestertragsvorsorge so auszugestalten, dass sie bei Austritt (Wechsel) verpflichtend ohne Abzug von Kosten sowohl dem einzelnen Berechtigten als auch bei einem Gesamtwechsel der Pensionskasse auf eine

andere Pensionskasse zu übertragen ist. Zu einem schweren Schaden für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten kommt es auch dann, wenn es zu einer Insolvenz einer Pensionskasse kommt, da damit die in der Pensionskasse geführte Mindestertragsrücklage vollkommen oder zumindest teilweise verloren geht. Bei der Führung der Mindestertragsvorsorge in der VRG wäre dieses Vermögen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in jedem Fall gesichert.

Wird gemäß diesem Vorschlag für den Mindestertrag innerhalb der VRG vorgesorgt, so hätte die Mindestertragsrücklage nicht zu den Eigenmitteln der Pensionskasse im Sinne des § 7 Abs. 1a Z 4 PKG zu zählen.

§ 7 Abs. 7 PKG

Im Sinne einer Gleichbehandlung müsste die Ausnahmebestimmung im vorgenannten Sinn zur Bildung einer Mindestertragsrücklage gem. § 7 Abs. 7 PKG auch für „betriebliche VRG's“ in überbetrieblichen Pensionskassen gelten. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung hingegen bringt eine ungerechtfertigte Klassifizierung der Arbeitgeber in „leistungsfähige Arbeitgeber“ im Bereich der betrieblichen Pensionskassen und offensichtlich „weniger leistungsfähige Arbeitgeber“ in überbetrieblichen Pensionskassen.

Zu § 11b Abs. 4 Z 2 PKG

Die Zitierung des § 2 a geht ins Leere, da weder im Gesetzestext noch im Begutachtungsentwurf existent.

Zu § 16a PKG (Verwaltungskosten):

Die vorgeschlagenen Kostenregelungen mit Höchstgrenzen sind entbehrlich, da in ordnungsgemäß entwickelten Märkten die funktionierenden Marktkräfte diese Funktion übernehmen.

Gemäß Abs. 4 ist „die Pensionskasse“ berechtigt, bis zu 1 % des durchschnittlich veranlagten Vermögens pro Geschäftsjahr als Vergütung für die Vermögensverwaltung einzubehalten. Absatz 6 sieht weiters vor, dass das Vermögen der VRG mit Kosten, die nicht in Absatz 2 bis 4 angeführt sind, nicht belastet werden darf. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Vermögensverwaltungskosten auch durch die verwendeten Veranlagungsinstrumente (Fonds) entstehen, wobei es sich hier vor allem um Management-Fees, Depotgebühren, Transaktionskosten u.ä. handelt. Der Entwurf lässt offen, ob diese Kosten ebenfalls in § 16a Abs. 4 inkludiert sind, oder zusätzlich das Vermögen der VRG belasten dürfen.

In diesem Zusammenhang ist es also sehr wichtig, dass die Pensionskassen verpflichtet wären, eine absolute Kostentransparenz gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten darzustellen d.h. die Pensionskassen müssten auch verpflichtet sein, die in den Veranlagungsinstrumenten enthaltene Kostenbelastung lückenlos offen zu legen. Die im Begutachtungsentwurf gewählte For-

mulierung führt nur zu zusätzlichen Zweifelsfragen, löst die offene Frage der Gesamtkostentransparenz jedoch nicht.

Zu § 17 (Kündigung des Pensionskassenvertrages):

Leider ist für den Absatz 2 (einjährige Kündigungsfrist) im Begutachtungsentwurf keine Änderung vorgesehen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Kündigungsfrist eines Pensionskassenvertrages – analog der Regelung bei den Mitarbeitervorsorgekassen – wesentlich reduziert werden sollte. Einvernehmliche Lösungen sollten überhaupt jederzeit möglich sein. Es ist nicht nur unverständlich sondern führt unter Umständen auch zu einem schweren Schaden für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wenn aufgrund einer Gesetzesbestimmung ein unbefriedigtes Vertragsverhältnis im „worst case“ erst nach 2 Jahren beendet werden kann. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird eine Änderung des § 17 Abs. 2 PKG wie folgt erläutert: „Bei einvernehmlicher Beendigung des Pensionskassenvertrages kann die bei Kündigung vorgeschriebene einjährige Kündigungsfrist auf 6 Monate verkürzt werden“. Im Textteil der Gesetzesänderung fehlt diese Änderung jedoch!

Zu § 19 Abs. 2 (Informationspflichten):

Aus Arbeitgebersicht sollte primär die Pensionskasse verpflichtet sein, Änderungen des Pensionskassenvertrages sowie Auskünfte über dem Pensionskassenvertrag zu erteilen. Die Arbeitgeber haben in vielen Fällen (z.B. Leistungsberechtigte) keinerlei Verbindung zu dem betroffenen Personenkreis, so dass eine Informationspflicht nur schwer zu erfüllen ist.

Im Sinne einer konzentrierten Information sollte daher die Pensionskasse der primäre und einzige Ansprechpartner für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sein. Im Sinne einer verbesserten Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sollten die Pensionskassen verpflichtet werden, die jährliche Kontonachricht früher als bisher (z.B. spätestens 2 Wochen nach der Hauptversammlung) den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu übermitteln.

Zu § 20 Abs. 4 (Geschäftsplan):

Derzeit können Geschäftsplanänderungen ausschließlich von der Pensionskasse bei der FMA eingereicht werden. Ein Mitspracherecht der bzw. eine Informationspflicht an die Arbeitgeber sowie Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es scheint verfassungsrechtlich bedenklich, dass Verträge (Geschäftspläne) einseitig ohne Mitwirkung der Betroffenen geändert werden können. Bei dieser Vorgangsweise besteht auch die latente Gefahr, dass die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und den Arbeitgebern Parteistellung im Änderungsverfahren von Geschäftsplänen einzuräumen.

Zu § 24 Abs. 4 (Schwankungsrückstellung):

Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist vom Vorstand festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 % und nicht mehr als 20 % des Vermögens gemäß Absatz 3 zum jeweiligen Bilanzstichtag betragen darf.

Es wird vorgeschlagen, in den Fällen in denen gemäß § 28 PKG für eine VRG ein Beratungsausschuss eingerichtet ist, diesen Beratungsausschuss auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Höhe des Sollwertes der Schwankungsrückstellung einzuräumen.

Zu § 25 Abs. 1 Z 3 und 4 (Veranlagung):

Da in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nur eine Asset-Allocation möglich ist, können die in Z 3 bzw. 4 enthaltenen Regelungen nicht gleichzeitig erfüllt werden. Z 3 sieht vor, dass die Vermögenswerte so zu veranlagen sind, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des einer VRG zugeordneten Vermögens insgesamt gewährleistet ist, während gemäß Z 4 die Vermögenswerte nach Art und Dauer in einer der erwarteten künftigen Altersversorgungsleistungen entsprechenden Weise zu veranlagen sind.

Dieser Gesetzauftrag kann nur befolgt werden, wenn die Möglichkeit eröffnet wird, innerhalb einer VRG mehrere unterschiedliche rechnungsmäßige Überschüsse, Risikoklassen und Gruppen mit unterschiedlicher Veranlagungsstruktur zuzulassen.

Zu § 32 Abs. 3 PKG

Soweit gemäß § 28 PKG für eine VRG ein Beratungsausschuss eingerichtet ist, sollten wesentliche Prüfungsfeststellungen der internen Revision soweit sie diese VRG betreffen, auch an den Beratungsausschuss berichtet werden müssen.

Fehlende Regelung im Pensionskassengesetz betreffend Verwaltungskostenrückstellung

Gemäß Verwaltungskostenrückstellungsverordnung hat die Pensionskasse zur Deckung der nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten eine Auszahlungskostenrückstellung zu bilden. Derzeit sieht jedoch weder das Pensionskassengesetz noch die dazu erlassene Verordnung (BGBl II Nr. 16/2001) eine Regelung vor, was mit der gebildeten Verwaltungskostenrückstellung im Falle der Kündigung des Pensionskassenvertrages zu geschehen hat. Ohne die vorstehend angeregte Regelung kann bei Kündigung des Pensionskassenvertrages die Verwaltungskostenrückstellung von der Pensionskasse zurückbehalten werden, was zu einem schweren Schaden für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten führen würde. Bei einer Kündigung des Pensionskassenvertrages und der Nichtmitgabe der Verwaltungskostenrückstellung hätte somit eine Pensionskasse einen durch nichts gerechtfertigten „windfallprofit“. In diesen Fällen sind daher die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt und durch das Fehlen der vorgenannten Bestimmung insbesondere auch die Ver-

pflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als nicht dauernd erfüllbar anzusehen.

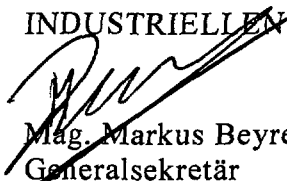
Bei der Frage zur verpflichtenden Übertragung einer bestehenden Verwaltungskostenrückstellung wird auch auf § 20 Abs.5 Z 3 PKG verwiesen, wonach die FMA Kriterien für die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten durch Verordnung festsetzen kann. Die erlassene Verordnung sieht leider auch keine Bestimmung vor, die im Fall der Kündigung des Pensionskassenvertrages die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausreichend berücksichtigt. Lediglich in § 1(5) der Verwaltungskostenrückstellungsverordnung ist für den Fall, dass eine Pensionskasse gemäß § 1 Abs. 3 PKG (?) mit der Führung einer anderen Pensionskasse beauftragt wird, vorgesehen, die Verwaltungskostenrückstellung bei jener Pensionskasse zu bilden, die mit der Führung beauftragt wurde. Aber auch in diesem Fall wird über die in der Vergangenheit gebildete Verwaltungskostenrückstellung, keine eindeutige Regelung bezüglich Übertragung festgelegt. Eine Lösungsmöglichkeit wäre auch die Führung der Verwaltungskostenreserve – soweit sie von den AWB/LB bzw. den Arbeitgebern finanziert wurde – als Sondervermögen in der VRG.

Wir sind daher der Meinung, dass in dieser Frage dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers besteht und eine die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berücksichtigende Regelung in das PKG aufzunehmen ist.

Wir empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Markus Beyrer
Generalsekretär



Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter